

Satzung

der Stadt Verl über die Festlegung der Gebietszone und die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz (Ablösesatzung) vom 22.03.2013 (Amtsblatt Verl, S. 43/44)

Aufgrund des § 51 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW., S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW., S. 729) und des § 7 Abs. 1 i.V.m. 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW., S. 474), hat der Rat der Stadt Verl in der Sitzung am 21.03.21013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Verl wird der Ortskern als Gebietszone festgelegt.

Die Gebietszone nach § 1 Nr.1 wird wie folgt begrenzt (grobe Umschreibung): Friedhofsweg, Straße Zum Meierhof, Wachtelweg, Westfalenweg, Österwieher Straße, TWE – Bahnlinie, TWE Bahnlinie, Lindenstraße, Ende Stichweg Paderborner Straße Hs.Nr. 3, Poststraße, Ölbach.

Die genaue Abgrenzung der Gebietszone ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 70 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb wird ein Geldbetrag je Stellplatz in der in § 1 genannten Gebietszone in Höhe von 4221,00 € festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Verl über die Festlegung der Gebietszone und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.10.2001 (Amtsblatt Verl S. 59/1986) zuletzt geändert durch die 1. Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 135/2001) außer Kraft.